

F5 | Rechtliche Ergänzungen Schweiz

Demonstrationsgesetzgebung, S. 153

Die Schweizer Bundesverfassung (BV) garantiert in Art. 22 die Versammlungsfreiheit:

1. Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Ansonsten sind für die Organisation von und die Teilnahme an Demonstrationen die kantonalen/kommunalen Gesetze massgebend. Grundsätzlich gilt aber, dass alle Demonstrationen – ausser Spontandemonstrationen – eigentlich einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Eine bloße Anmeldung der Kundgebung genügt nicht. Die Person, die ein Bewilligungsgesuch einreicht, muss die Personalien offenlegen und trägt gegenüber den Behörden für die Veranstaltung die Verantwortung. Spontandemonstrationen sind als Reaktion auf aktuelle Ereignisse (Abstimmung, Katastrophe etc.) möglich. Auch diese bedürfen allerdings einer behördlichen Einwilligung und die Angabe von Personalien mindestens einer Person. Die administrativen Hürden sind dabei jedoch kleiner.

Bei bewilligten Demonstrationen sind die Route und die Organisator*innen den Behörden bekannt. Die Durchführung der Demonstration wird nur unter bestimmten Auflagen erlaubt. Du «darfst» solche Demonstrationen organisieren oder daran teilnehmen. Die Teilnahme an nicht bewilligten Demonstrationen ist je nach Kanton und Gemeinde strafbar oder nicht. Falls die Teilnahme per se nicht strafbar ist, besteht erst eine strafbare Handlung sobald die Polizei eine Kundgebung auflöst und du dieser Aufforderung nicht nachkommst. Bei unbewilligten Demonstrationen sind die Behörden häufig »miss-trauischer«, das heisst es besteht eine erhöhte Polizeipräsenz, es kommt zu vermehrten Personenkontrollen und eher – aber nicht zwingend – zu einer Auflösung und der Erfahrung nach leider recht häufig zu sogenanntem «Mittleinsatz» wie Tränengas oder Gummischrot. Laufdemos werden dabei fast nie per Ansage aufgelöst, sondern zumeist einfach angegriffen - teilweise werden sie aber auch mehr oder weniger unbehelligt laufen gelassen. In statischen Situationen wie z.B. Straßen- oder Firmenblockaden gibt es dagegen meistens Ansagen zur Auflösung der Versammlung, bevor es zum Mittleinsatz kommt.

Eine beunruhigende und neue Entwicklung ist, dass mehrere Kantone (Stand Januar 2024: Bern und Luzern) Gesetze erlassen haben, die die Abwälzung von Kosten unbewilligter Kundgebungen oder Kundgebungen, bei denen es zu Sachbeschädigung kam, auf Organisator*innen und Teilnehmende ermöglichen. Es liegen aktuell jedoch noch keine gerichtlichen Präzedenzfälle vor.

Strafgesetzbuch, S. 153-155

Im schweizerischen Strafrecht wird die Schwere von Delikten in drei verschiedene Kategorien eingeteilt:

Die leichtesten sind **Übertretungen** (z.B. Teilnahme an einer unbewilligten Demo, Nichtbefolgen einer amtlichen Anweisung, Verstoss gegen das Vermummungsverbot). Diese

Rechtliche
Ergänzungen
Schweiz

F5

geben eine Geldbuße (in der Regel ein tiefer bis mittlerer dreistelliger Betrag). Nur wenn die Buße über 5000.- beträgt erfolgt bei Übertretungen ein Eintrag ins Strafregister.

Die nächste Stufe sind **Vergehen** (z.B. Hausfriedensbruch, Nötigung¹, Hinderung einer Amtshandlung). Diese werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe (Gefängnis) bis zu drei Jahren bestraft. In der Schweiz ist es unwahrscheinlich, dass bei Vergehen Haftstrafen angewendet werden. Oftmals werden Geldstrafen, häufig und v.a. bei Ersttäter*innen, bedingt (d.h. auf Bewährung), ausgesprochen. Die Geldstrafen sind in Tagessätzen bemessen, wobei die Anzahl der Tagessätze die Schwere des Delikts repräsentiert und die Höhe der Tagessätze dem Einkommen der Person angepasst wird (Mindestansatz 10.-/Tag). Meist beläuft sich die Gesamtsumme auf 1000.- bis 4000.- (wahrscheinlich auf Bewährung) und ein paar hundert Franken Verfahrenskosten (diese sind nie auf Bewährung ausgesetzt). Geldstrafen können oftmals auch mit gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden. Auch ziehen Delikte ab Kategorie Vergehen einen Eintrag ins Strafregister nach sich.

Die schwerste Kategorie sind **Verbrechen**. Hier sind auch unbedingte Freiheitsstrafen (Gefängnis) möglich. Bei Aktionen des zivilen Ungehorsams ist das selten relevant, da es sich hauptsächlich um Tatbestände handelt, bei denen Menschen nicht zu Schaden kommen wie z.B. schwere Körperverletzung, Fahrlässige Tötung oder Geiselnahme oder Freiheitsberaubung. Einzige Ausnahmen sind einerseits so große Eingriffe in z.B. den Flugverkehr mit Drohnen o.ä. die schwer genug wirken. Andererseits könnte es „qualifizierte Sachbeschädigung“ betreffen, was gemäß Präzedenzfällen ab einem Sachschaden von 10.000 CHF zutrifft. Falls das relevant sein könnte, sollte unbedingt eine differenzierte Beurteilung/Abklärung durch eine Rechtsberatung im Vorfeld erfolgen.

Rechtliche
Ergänzungen
Schweiz

F5

Weiter gibt es die Unterscheidung zwischen **Antrags- und Offizialdelikt**. Für Erstere (z.B. Hausfriedensbruch) muss die Person, welche durch die Tat verletzt worden ist (bei Hausfriedensbruch z.B. Hauseigentümer*in), Strafantrag stellen. Letzteres (z.B. Nötigung) muss von Amtes wegen (das heisst auch ohne Strafantrag) verfolgt werden. Ebenfalls wichtig zu wissen: In der Schweiz können neben den Täter*innen (d.h. die Menschen, die eine Tat begehen) die folgenden Personen verurteilt werden:

- Mittäter*innen – die Menschen die massgeblich zu einer Tat beitragen, also z.B. Ground Support bei einer Tripod-Blockade leisten oder Flyer verteilen.
- Gehilf*innen – die Menschen, die zu einer Tat beitragen, aber nicht im selben Maße wie die Täter*innen. Das Delikt ist dasselbe, aber die Strafen tiefer. Ein Beispiel hier wäre eine Person die das Auto mit dem Tripod zur Blockade fährt.
- Anstifter*innen. Ein Beispiel hierfür wäre die Person die ein Aktionsplenum leitet. Die Anstiftungs-Konstellation ist jedoch sehr schwer nachzuweisen.

Grundsätzlich wichtige Hinweise für Aktivist*innen aus dem Ausland:

Grundsätzlich drohen Ausländer*innen nicht höhere Strafen als Schweizer*innen. Folgendes soll jedoch beachtet werden:

- Ausländische Staatsbürger*innen ohne Wohnsitz in der Schweiz darf die Polizei im Falle einer Buße festhalten, bis diese beglichen oder eine Sicherheitsleistung

hinterlegt wurde.

- Außerdem kann eine Ausreiseverfügung für die Schweiz ausgestellt werden. Dies bedeutet, dass man innerhalb einer bestimmten Frist das Land verlassen muss.
- Die schweizerischen Behörden stehen im Austausch mit den ausländischen. Informationen zu dir, beispielsweise über frühere Verurteilungen oder deinen Aufenthaltsstatus, können also über die Landesgrenzen hinweg in Erfahrung gebracht werden.

Quellen & Nachschlage-Werke

Broschüre des Legal Teams von Klimastreik Schweiz (für die Kantone Bern & Zürich; vieles lässt sich jedoch gesamtschweizerisch anwenden): https://admin.climatestrike.ch/uploads/Legal_Zuerich_4bf8d5e1cc.pdf

Strafuntersuchung – was tun? Rechtsauskunft Anwaltskollektiv, Edition 8, September 2017. ISBN: 978-3-85990-161-2

In Bewegung – Praxishandbuch für linke Aktivist_innen bezogen auf die Rechtslage in der Schweiz, Verein AntiRep Bern, Unrast Verlag, März 2015. ISBN: 978-3-89771-580-6

Rechtliche
Ergänzungen
Schweiz

F5

1 Grundsätzlich wird Nötigung in der Schweiz sehr viel schneller angewendet als z.B. in Deutschland. Bereits eine einfache Sitzblockade vor einem Werkseingang o.ä. wird oft bereits als Nötigung gewertet.